

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1917.

**Inhalt:** Höchster Erlaß, betr. die Landes-Ehejubiläumstiftung 1916. S. 9. — Verfassung  
derselben. S. 10.

## N<sup>o</sup> VI. Höchster Erlaß

vom 19. Januar 1917,

betreffend die Landes-Ehejubiläumstiftung 1916.

Wir Günther

und

Wir Anna Luise,

von Gottes Gnaden Fürst und Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt  
und Sonderhausen,

haben und zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, aus der Spende  
von 27302 *M.*, die Uns aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt anlässlich  
Unserer silbernen Hochzeit in so hochherziger Weise übergeben wurde, eine Stiftung  
zum Besten der Kriegskinder des Fürstentums zu gründen und dieser Stiftung  
aus Unserer Schatzkammer den Betrag von 10000 *M.*, in Worten: Zehntausend Mark,  
zuzuwenden.

Die Stiftung soll den Namen:

„Landes-Ehejubiläumstiftung 1916  
für die Kriegskinder des Fürstentums  
Schwarzburg-Rudolstadt“

führen.

Nähere Bestimmungen über die Stiftung werden noch erlassen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. März 1917.